

Erklärung über die Einhaltung des Datengeheimnisses

Diese Erklärung wird durch den Unterzeichner im Rahmen einer beauftragten Service-Leistung betreffend die Praxis-Software abgegeben. Als Basis der Service-Leistung dient der dieser Erklärung als Anlage beigefügte schriftliche Auftrag.

Der Unterzeichner erhält als Auftragnehmer für EDV-Dienste von der Zahnarztpraxis
(Praxisstempel)

Zugang zu Informationen, die unternehmens- und patientenbezogene, vertrauliche Daten enthalten.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen seiner Kontakte zur der oben genannten Praxis zur Kenntnis gelangten Daten vertraulich zu behandeln.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Insbesondere ist das Datengeheimnis nach Maßgabe des § 5 BDSG zu wahren. Ferner sind vom Auftragnehmer gemäß § 9 BDSG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen.
3. Sofern die Übertragung/Speicherung von personenbezogenen Daten im Rahmen der geschuldeten Dienstleistung auf praxisexternen Datenträgern erforderlich ist, sind selbige nach Wegfall des Erfordernisses von dem externen Datenträger unverzüglich zu löschen. Unabhängig davon sind gegebenenfalls sämtliche personenbezogenen Daten bei Beendigung des Vertrags dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Auftragsdurchführung, nur Personal einzusetzen, das auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet wurde. Entsprechende Erklärungen sind gegebenenfalls dem Auftraggeber in Kopie vorzulegen.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Auftragsdurchführung, Subunternehmer nur dann mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu betrauen, wenn diese sich zuvor schriftlich in gleicher Weise wie der Auftragnehmer zur Einhaltung der Ziffern 1. bis 4. verpflichtet haben.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eigene sowie ihm bekannt gewordene Verstöße der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen unmittelbar nach Bekanntwerden dem Auftraggeber mitzuteilen.
7. Die unter 1. bis 6. genannten Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Auftrags fort.
8. Dem Praxisinhaber obliegt jederzeit das Recht, den Auftragnehmer während der Durchführung des Auftrags datenschutzrechtlich zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat dies zu dulden. Zudem obliegt ihm eine diesbezügliche Mitwirkungspflicht.
9. Der Praxisinhaber behält sich im Kontext der Ziffern 1. bis 8. eine vollumfängliche Weisungsbefugnis vor.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel